

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/412 vom 16. April 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_412

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/412 du 16 avril 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/412 del 16 aprile 2014

Regeste

Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV. Lebenspraktische Begleitung, wenn eine versicherte Person ohne die Begleitung durch eine Drittperson nicht selbständig wohnen kann. Als lebenspraktische Begleitung gilt auch die direkte Hilfe in der Form der Haushaltsbesorgung (Kochen, Wäsche, Aufräumen usw.). Jede versicherte Person, die krankheitsbedingt ihren Haushalt nicht mehr selbst besorgen kann, ist also hilflos, wenn ihr das Verbleiben in der eigenen Wohnung ohne eine Haushalthilfe nicht mehr möglich oder zumutbar ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. April 2014, IV 2013/412).

Erwägungen

E. 1

Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilfenentschädigung (Art. 42 Abs. 1 IVG). Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Eine leichte Hilflosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf, einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf, wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann oder dauernd auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 37 Abs. 3 IVV). Eine mittelschwere Hilflosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 37 Abs. 2 IVV). Eine schwere Hilflosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist. Dies ist der Fall, wenn sie in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 1 IVV). Praxisgemäss werden folgende sechs alltägliche Lebensverrichtungen unterschieden: An- und Auskleiden, Aufstehen, Absitzen und Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung (vgl. Rz. 8010 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, KSIH). Ist

eine versicherte Person nicht in der Lage, eine von mehreren Teilfunktionen einer dieser sechs alltäglichen Lebensverrichtungen selbständig auszuführen, gilt sie bezüglich der entsprechenden alltäglichen Lebensverrichtung als hilflos (Rz. 8011 KSIH). Der Bedarf nach Hilfeleistungen muss regelmässig und in erheblicher Weise bestehen. Regelmässig werden Hilfeleistungen benötigt, wenn sie täglich oder eventuell täglich erbracht werden müssen (vgl. Rz. 8025 KSIH). Erheblich sind Hilfeleistungen, wenn die versicherte Person mindestens eine Teilfunktion einer alltäglichen Lebensverrichtung nicht mehr, nur noch mit unzumutbarem Aufwand oder nur noch auf unübliche Art und Weise selbst ausführen kann oder wegen ihres psychischen Zustandes ohne besondere Aufforderung nicht vornehmen würde, oder wenn sie selbst mit Hilfe Dritter nicht erfüllen kann, weil sie für sie keinen Sinn hat (vgl. Rz. 8026 KSIH).

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin benötigt keine dauernden medizinischen oder pflegerischen Hilfeleistungen (vgl. Rz 8032 ff. KHIH). Sie ist auch nicht auf eine dauernde persönliche Überwachung angewiesen (vgl. Rz 8035 ff. KSIH), denn sie kann durchaus für längere Perioden allein gelassen werden, ohne in Gefahr zu geraten. Sollte sie bei der Fortbewegung tatsächlich auf eine Begleitperson angewiesen sein, um nicht zu stürzen oder nach einem Sturz wieder aufstehen zu können, so erfüllt das nicht den Tatbestand des Bedarfs nach einer dauernden persönlichen Überwachung, sondern allenfalls denjenigen der Hilflosigkeit bei der Fortbewegung. Damit kann kein Anspruch auf eine Entschädigung bei einer schweren Hilflosigkeit bestehen, selbst wenn die Beschwerdeführerin in allen sechs alltäglichen Lebensverrichtungen in einem relevanten Ausmass hilflos sein sollte.

Weiterhin mittelschwer hilflos ist sie, wenn sie in wenigstens vier alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist (Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV) oder wenn sie in zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist und zudem einer lebenspraktischen Begleitung bedarf (Art. 37 Abs. 2 lit. c IVV). Die dritte Variante der mittelgradigen Hilflosigkeit (Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV) kommt zum Vornherein nicht in Frage, weil die Beschwerdeführerin nicht dauernd persönlich überwacht werden muss. Sollte die Beschwerdeführerin auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen sein, so genügt es demnach, wenn für zwei der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die Beschwerdeführerin regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist. Ob das auch auf eine oder mehrere der restlichen vier alltäglichen Lebensverrichtungen zutrifft, kann dann offen bleiben, denn es wäre unverhältnismässig und würde den Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung verletzen, wenn die Sache zur weiteren Abklärung des Sachverhalts in Bezug auf die übrigen vier alltäglichen Lebensverrichtungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen würde.

2.2 Einer lebenspraktischen Begleitung bedarf, wer ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann (Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV), wer für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung durch eine Drittperson angewiesen ist (Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV) oder wer ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (Art. 38 Abs. 1 lit. c IVV). Der Beschwerdeführerin droht keine Gefahr einer sozialen Isolation, da sie trotz der Folgen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne weiteres in der Lage ist, soziale Kontakte zu pflegen, also beispielsweise zu telefonieren, Besuche zu machen oder kulturelle Anlässe zu besuchen. Anders als etwa eine schwer depressive Person benötigt sie keine Begleitung, um mit einer anderen Person in einen sozialen Kontakt zu treten und diesen dann zu pflegen.

Der Tatbestand des Art. 38 Abs. 1 lit. c IVV ist im vorliegenden Fall also nicht erfüllt. Dasselbe gilt für den Tatbestand des Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV, denn die Beschwerdeführerin ist ohne eine Begleitung in der Lage, mit Behörden, Ärzten, Banken usw. zu verkehren. Dass sie zur Pflege gesellschaftlicher Kontakte (Art. 38 Abs. 1 lit. c IVV) und für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung (Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV) darauf angewiesen ist, ihre Wohnung verlassen und andere Orte aufzusuchen zu können, erfüllt den Tatbestand des Bedarfs nach regelmässiger und erheblicher Hilfe bei der alltäglichen Lebensverrichtung der Fortbewegung, ist also durch die in Art. 37 IVV geregelten Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung vollumfänglich abgedeckt. Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin auf eine lebenspraktische Begleitung gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV angewiesen ist, ob sie also ohne die Begleitung durch eine Drittperson nicht selbständig wohnen kann. Das Versicherungsgericht des Kantons interpretiert diese Verordnungsbestimmung gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. BGE 133 V 450 E. 10.2; Urteil vom 1. April 2010, 9C_410/2009, E. 5.4) so, dass nicht zwischen indirekter und direkter Dritthilfe zu unterscheiden ist, weil es nicht von Belang ist, ob die Drittperson eine bestimmte Arbeit bei der Haushaltsbesorgung nur überwacht oder gleich selbst ausführt. Zur direkten Dritthilfe zur Ermöglichung des selbständigen Wohnens gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV gehören deshalb auch Haushaltsarbeiten wie das Kochen, die Wäschebesorgung oder das Aufräumen (vgl. den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. März 2012, IV 2011/260 E. 6.3). Auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen - und damit hilflos - ist gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV also jede Person, die als Folge einer Gesundheitsbeeinträchtigung bei der Ausführung der im eigenen Haushalt anfallenden Arbeiten so stark eingeschränkt ist, dass sie nicht mehr selbständig wohnen könnte, wenn nicht eine Drittperson diese Haushaltsarbeiten für sie ausführen würde. Die Einschränkungen bei den einzelnen Verrichtungen, aus denen sich die Besorgung des eigenen Haushalts zusammensetzt, müssen insgesamt ein solches Ausmass erreichen, dass ein selbständiges Wohnen nicht mehr möglich oder zumutbar ist. Im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. e IVV leichtgradig hilflos sind also auch all jene Versicherten, die aufgrund einer Gesundheitsbeeinträchtigung bei der Besorgung ihres Haushaltes so stark eingeschränkt sind, dass sie ohne Dritthilfe bei der Haushaltsbesorgung nicht mehr selbständig wohnen könnten. Das gilt völlig unabhängig von ihrer - rein rentenspezifischen - Qualifikation als nur im Haushalt tätig, als teils im Erwerb und teils im Haushalt tätig oder als vollberufstätig. Auf eine lebenspraktische Begleitung i.S. von Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV angewiesen und damit wenigstens leichtgradig hilflos i.S. von Art. 37 Abs. 3 lit. e IVV kann also auch eine Person sein, die vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung vollberufstätig gewesen ist und daneben den eigenen Haushalt besorgt hat. Lässt die Gesundheitsbeeinträchtigung zwar noch die uneingeschränkte Ausübung der Erwerbstätigkeit zu, verunmöglicht aber die Besorgung des eigenen Haushalts in einem so starken Mass, dass das selbständige Wohnen nicht mehr möglich oder zumutbar ist, so besteht ein Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung und damit wenigstens eine leichtgradige Hilflosigkeit. Die Abklärung dieser besonderen Form der Hilflosigkeit, die in weiten Teilen der rentenspezifischen Invalidität der im Haushalt tätigen Personen gleicht, setzt in aller Regel die Durchführung einer Haushaltsabklärung voraus, da nur so mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erhoben werden kann, in welchem Ausmass die versicherte Person bei der Haushaltsbesorgung krankheitsbedingt eingeschränkt ist. Im vorliegenden Fall hat keine solche Haushaltsabklärung stattgefunden.

Aber die Art und die Schwere der Gesundheitsbeeinträchtigung und die daraus resultierenden nachgewiesenen Einschränkungen bei den alltäglichen Lebensverrichtungen lassen ohne weiteres die Schlussfolgerung zu, dass die Beschwerdeführerin bei der Besorgung des eigenen Haushalts so stark eingeschränkt ist, dass sie ohne eine Dritthilfe bei der Haushaltsbesorgung nicht mehr in der Lage wäre, selbständig zu wohnen, d.h. dass sie gezwungen wäre, in ein Behindertenheim einzutreten. Die Beschwerdeführerin ist also nachweislich auf eine lebenspraktische Begleitung i.S. von Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV angewiesen, so dass sie wenigstens leichtgradig hilflos ist (Art. 37 Abs. 3 lit. e IVV). 2.3 Mittelgradig hilflos ist die Beschwerdeführerin gemäss Art. 37 Abs. 2 lit. c IVV, wenn sie zusätzlich in wenigstens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist. Die Beschwerdegegnerin hat die angefochtene revisionsweise Herabsetzung auf eine Entschädigung bei einer leichtgradigen Hilflosigkeit gemäss Art. 37 Abs. 3 lit. a IVV damit begründet, dass die Beschwerdeführerin in den beiden alltäglichen Lebensverrichtungen An- und Auskleiden und Fortbewegung hilflos sei. Sollte diese Annahme richtig sein, erübrigt sich die Prüfung einer allfälligen Hilflosigkeit bei den übrigen vier alltäglichen Lebensverrichtungen. Die Beschwerdeführerin hat im Revisionsfragebogen (IV-act. 103) am 7. August 2012 angegeben, sie sei beim An- und Ausziehen von Kleidungsstücken unterhalb der Gürtellinie auf Hilfe angewiesen. Der Ehemann hat diese Angaben anlässlich der telefonischen Abklärung vom 26. Oktober/12. November 2012 bestätigt (IV-act. 111). In einer Eingabe an das Gericht vom 10. Januar 2014 (act. G 11.1) hat die Beschwerdeführerin angegeben, sie könne sich am Oberkörper meist selbständig anziehen, aber für die Hose, die Socken, die Schuhe usw. sei sie immer auf Hilfe angewiesen. Dr. C.____ hat am 4. September 2012 (IV-act. 107) berichtet, die Beschwerdeführerin könne sich meist selbst anziehen, teils brauche sie aber Hilfe. Damit hat er die Angaben der Beschwerdeführerin und des Ehemannes bestätigt. Da sich die Beschwerdeführerin vollständig ankleiden muss, ist die Hilfe beim An- und Ausziehen unterhalb der Gürtellinie als erheblich zu qualifizieren. Diese Hilfe ist jedesmal nötig, erfüllt also auch das Kriterium des dauernden Bedarfs. In Bezug auf die alltägliche Lebensverrichtung des An- und Ausziehens ist die Beschwerdeführerin also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit hilflos. In Bezug auf die alltägliche Lebensverrichtung der Fortbewegung hat die Beschwerdeführerin am 7. August 2012 (IV-act. 103) angegeben, sei erledige kleinere Einkäufe in der nahen Umgebung mit dem Rollstuhl. Sie könne ihre Wohnung nur im Rollstuhl verlassen. Für weitere Reisen benütze sie die öffentlichen Verkehrsmittel oder das Tixi-Taxi oder aber sie werde von ihrem Ehemann im Auto chauffiert. Sie benötige bei jedem dieser Transportmittel Hilfe beim Ein- und Aussteigen. Dr. C.____ hat am 4. September 2012 lediglich angegeben, die Beschwerdeführerin sei auf Stöcke, bei längeren Strecken auf den Rollstuhl angewiesen (IV-act. 107). Der Ehemann hat dies bestätigt (IV-act. 111). Für die Fortbewegung in der Wohnung ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin dank der Stöcke, allenfalls auch dank des Rollstuhls nicht auf regelmässige und erhebliche Hilfe angewiesen ist. Dasselbe gilt für die Fortbewegung im Freien, soweit damit die nahe Umgebung gemeint ist. Geht es aber über die nahe Umgebung hinaus und wird die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels, des Tixi-Taxi oder des Autos notwendig, so ist die Beschwerdeführerin auf eine erhebliche Hilfeleistung angewiesen, da sie nicht selbständig ein- und aussteigen kann. Sie dürfte zwar nicht täglich, aber doch öfters über die nahe Umgebung hinausgehende Reisen unternehmen. Das bedeutet, dass die Hilfe bei der Fortbewegung regelmässig nötig ist. Die Beschwerdeführerin ist somit auch bei der Fortbewegung im Freien mit überwiegender

Wahrscheinlichkeit regelmässig auf erhebliche Hilfe angewiesen und damit hilflos. Demnach liegt für mindestens zwei alltägliche Lebensverrichtungen eine Hilflosigkeit vor, die zusammen mit dem Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung gestützt auf Art. 37 Abs. 2 lit. c IVV eine mittelgradige Hilflosigkeit bewirken. Dies erlaubt es, auf eine Abklärung in Bezug auf die übrigen vier alltäglichen Lebensverrichtungen zu verzichten. Es steht fest, dass die Beschwerdeführerin durchgehend mittelgradig hilflos gewesen ist, so dass sie durchgehend einen Anspruch auf die entsprechende Hilflosenentschädigung gehabt hat. Die angefochtene revisionsweise Herabsetzung der laufenden Entschädigung bei einer mittelgradigen Hilflosigkeit erweist sich somit als rechtswidrig. 3. Entsprechend den vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung vom 25. Juni 2013 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und der Beschwerdeführerin ist weiterhin eine Entschädigung bei einer mittelgradigen Hilflosigkeit zuzusprechen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat für die Verfahrenskosten aufzukommen. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Da das Beschwerdeverfahren einen durchschnittlichen Aufwand verursacht hat, wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 600.-- festgesetzt. Der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat eine Honorarnote über Fr. 5'242.55 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) eingereicht. Er hat einen Aufwand von 18.67 Stunden geltend gemacht. Das von der Beschwerdegegnerin eingereichte Aktendossier hat zwar einen recht grossen Umfang gehabt, aber die Zahl der entscheiderelevanten Akten ist eher geringer gewesen als in einem durchschnittlichen Rentenfall, so dass der objektiv notwendige Zeitaufwand für das Aktenstudium als kaum durchschnittlich zu qualifizieren ist. Da keine schwierigen Rechtsfragen zu beantworten gewesen sind, hat auch die rechtliche Würdigung einen eher unterdurchschnittlichen Zeitaufwand erfordert. Allerdings sind umfangreiche Rechtsschriften erstellt worden. Gesamthaft betrachtet erscheint der geltend gemachte Vertretungsaufwand aber doch als deutlich übersetzt. Bei einem durchschnittlichen Rentenfall spricht das Versicherungsgericht praxismässig eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu. Unter den konkreten Umständen erweist sich eine pauschale Parteientschädigung von 4'000.-- (ebenfalls einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 25. Juni 2013 aufgehoben und der Beschwerdeführerin weiterhin eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zu bezahlen.